



7001 Chur, 1. September 2010  
Bo/sto

Kontaktperson: Franco Bontognali  
Telefon: 081 257 24 61  
E-Mail: franco.bontognali@alg.gr.ch

An die Gemeinden  
im Kanton Graubünden

## Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung Erhebung der projektierten Bauten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die amtliche Vermessung (AV) gilt gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch als Teil des eidgenössischen Grundbuches. Als Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden stellt sie ein wichtiges Instrument zur Sicherung des Grundeigentums dar. In den vergangenen Jahrzehnten hat die AV einen grundlegenden Wandel erfahren. Neben der nach wie vor grossen Bedeutung für die Eigentumsgarantie werden ihre digitalen Daten als Referenzdaten für fast alle Planungsaufgaben, für die Erstellung des Leitungskatasters und anderen Inventaren, für die Deklaration der landwirtschaftlichen Nutzflächen und für den Aufbau und Betrieb von geografischen Informationssystemen verwendet.

Die zunehmende Nutzung der AV-Daten stellt aber auch Ansprüche an deren Qualität, Aktualität und Vollständigkeit, z. B. bei der Ausrichtung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen oder der Planung von Infrastrukturanlagen.

### 1. Gesetzliche Verpflichtung

Mit der Revision der Technischen Verordnung über die amtlichen Vermessung (TVAV; SR 211.432.21) vom 5. Juni 2008 sind gemäss Art. 8 auch **projektierte Objekte** der Informationsebene „Bodenbedeckung“ (Gebäude, Strassen) in der AV zu erfassen. Die Kantone haben das Meldewesen zu regeln.

### 2. Erfassung projektiierter Bauten in der amtlichen Vermessung

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes sind im Kanton Graubünden neu **ab dem 1. Januar 2011** die projektierten Bauten im Datensatz der AV zu erheben.

Für eine möglichst kostengünstige Erfassung der projektierten Bauten gelten die nachstehenden Einschränkungen:

- Es sind nur die wichtigsten projektierten Bauten zu erfassen, Anbauten und Kleinbauten sind davon ausgenommen.
- Projektierte Bauten werden erst nach erteilter Baubewilligung in den Daten der AV erfasst.
- Die projektierten Bauten werden vereinfacht (nur Hauptfassaden) und ohne Feldarbeiten ab den bewilligten Baugesuchsplänen (Katasterkopien) erfasst.

- Auf eine rückwirkende Erhebung bewilligter Bauten wird explizit verzichtet.

Die Kosten für die Erfassung der projektierten Bauten werden den Verursachern mit einer Pauschale von rund Fr. 50.00, unabhängig der Komplexität des Grundrisses, belastet. Dieser Betrag wird nach der Realisierung mit der Nachführungsabrechnung über die definitive Erfassung der Bauten im Vermessungswerk in Rechnung gestellt. Wenn der Nachführungsgeometer die Kontrolle des Schnurgerüsts für die Gemeinde durchführt, können die Kosten für die Erfassung der projektierten Bauten auch direkt mit diesem Auftrag abgerechnet werden.

Werden projektierte Bauten nicht realisiert, so gehen die Bearbeitungskosten zu Lasten der Gemeinde.

### 3. Verbesserung des Meldewesens

Voraussetzung für eine rasche und kostengünstige Erfassung der projektierten Bauten in der AV ist ein gut funktionierendes Meldewesen. Gemäss Art. 30 der Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden (BR 217.250) hat die Baubewilligungsbehörde laufend bewilligungspflichtige Bauten, Neuanlagen von Strassen und Wegen sowie den Abbruch von Bauten dem Nachführungsgeometer zu melden.

Nach wie vor stellen wir fest, dass die Meldungen seitens einzelner Baubewilligungsbehörden an die Nachführungsgeometer unvollständig, zeitlich verzögert oder überhaupt nicht erfolgen. Den Vermessungsaufsichten des Bundes und des Kantons liegt viel daran, dass das Meldewesen, wo nötig, verbessert wird. Nur unter Mithilfe aller Beteiligten kann die Aktualität der AV hoch gehalten werden und damit als Grundlage für weitere Aufgaben dienen.

Wir ersuchen Sie, ab dem 1. Januar 2011 sämtliche bewilligten Bauten innert 14 Tagen nach der Baufreigabe mit einem Formular gemäss beiliegendem Muster und mit den darin erwähnten Beilagen dem zuständigen Nachführungsgeometer zu melden. Den Gebäudeidentifikator EGID erhalten Sie aus der Eingabe des Bauprojektes im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).

Wir danken für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Geoinformation**

Amtsleiter

Aurelio Casanova

Abteilungsleiter Vermessung

Franco Bontognali

Beilage:

- Muster Meldeformular der bewilligten Bauten

Kopie mit Beilage:

- Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach, Wabern
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Herr P. Geissmann, Registerharmonisierung, intern
- Amt für Gemeinden, intern
- Nachführungsgeometer im Kanton Graubünden

# Muster

<b>MELDEFORMULAR</b> <b>Amtliche Vermessung</b> Nachführung von Bauten und Gebäudeadressen	Gemeinde .....
	Geometer .....
	Datum .....

**Objekt**  
Parzellennummer: .....

Objektart:       Gebäude       Strasse       .....

Änderung:       Neubau       Umbau       Abbruch

Baubewilligung: ..... (Datum)

Bauende: ..... (Datum)

**Bauherr**  
Name, Adresse: .....

Telefonnummer: .....

**Projektverfasser**  
Firma, Ansprechperson: .....

Telefonnummer: .....

**Adresse**  
Lokalisation ..... Nr.: ..... (Strasse / Platz / Gebiet)

EGID : ..... (durch BFS vergeben)

EDID : ..... (durch BFS vergeben)

**Bemerkungen:**

  
  
  
  
  
  
  
  
  
  

**Kontakt Gemeinde:** .....

**Telefon:** .....

- Beilagen**
- Kopie / Auszug Baubewilligung
  - Planbeilage (Katasterkopie)

**Kopie (ohne Beilagen) an:**

- Schweizerische Post, PostMail, Zustellung, PM52, Support InfoSystem Ost  
Bahnhofplatz 5, 9001 St. Gallen